

Falldefinitionen des Robert Koch-Instituts zur Übermittlung von Erkrankungs- oder Todesfällen und Nachweisen von Krankheitserregern

Bekanntmachung des Robert Koch-Instituts

Zum 01.05.2016 ist die Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung – IfSGMeldAnpV) in Kraft getreten. Mit der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung wurden Meldepflichten für *Clostridium-difficile*-Infektionen mit klinisch schwerem Verlauf und den Nachweis von Enterobacteriaceae und *Acinetobacter* spp. mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit sowie für den Nachweis von Arboviren, z.B. Chikungunya-Virus, West-Nil-Virus, Zika-Virus, eingeführt.

Die Meldepflicht für aviäre Influenza wurde auf zoonotische Influenza ausgedehnt. Die Meldepflicht für den Nachweis von Methicillin-resistenten Stämmen von *Staphylococcus aureus* (MRSA) aus Blut oder Liquor, die im Jahr 2009 mit der Labor-Meldepflicht-Anpassungsverordnung eingeführt worden war, wurde in die IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung übernommen.

Das Robert Koch-Institut hat gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Falldefinitionen für die Übermittlung von Erkrankungs- oder Todesfällen

und Nachweisen von Krankheitserregern, die gemäß IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung gemeldet werden, erstellt. Die Falldefinitionen wurden auf den Internetseiten des RKI unter www.rki.de/falldefinitionen veröffentlicht.

Korrespondenzadresse

Michaela Diercke
Robert Koch-Institut
Abteilung 3 – Infektionsepidemiologie
Fachgebiet 32 – Surveillance
Seestraße 10, 13353 Berlin
Telefonnummer: +49 30 18754 3686
Email-Adresse: dierckem@rki.de
